

wirklich, liegt keine Straftat nach diesem Strafgesetz vor. Es ist allerdings möglich, daß die vorliegenden Tatsachen den Tatbestand einer anderen Strafrechtsnorm erfüllen, was in jedem Fall zu überprüfen ist. Wenn es aber keine Strafrechtsnorm gibt, deren Tatbestandsmerkmale insgesamt durch die ermittelten Tatsachen realisiert wurden, ist der festgestellte Sachverhalt keine Straftat, und das Verfahren ist gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einzustellen. Eine Strafrechtsnorm, deren Tatbestand durch den Sachverhalt nicht verwirklicht wurde, zu Lasten des Beschuldigten sinngemäß auf diesen Sachverhalt anzuwenden, ist sowohl durch Artikel 99 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik als auch durch Artikel 4 des Strafgesetzbuches verboten.

Wenn zum Beispiel in einem wegen Verdachts des Betruges zum Nachteil des sozialistischen Eigentums eingeleiteten Ermittlungsverfahren für die im gesetzlichen Tatbestand u. a. geforderte Täuschung zwecks Veranlassung eines anderen zu einer Vermögensverfügung keine Tatsachen beigebracht werden können, liegt keine Straftat nach § 159 StGB vor. Möglicherweise geht aus den in diesem Ermittlungsverfahren nachgewiesenen Tatsachen hervor, daß der dem sozialistischen Eigentum zugefügte Schaden (ertrat als Fehlbestand wertvoller Waren in Erscheinung) durch Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161 a StGB) oder durch Diebstahl (§ 158 StGB) entstanden ist. Wenn aber die Tatsachen die restlose Verwirklichung auch nicht eines strafrechtlichen Tatbestands zulassen (der Fehlbestand also nicht durch eine Straftat eingetreten ist), muß das Verfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt werden.

Alle Gründe, aus denen sich ergibt, daß der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist, sind im Strafgesetzbuch enthalten. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend aufgeführten materiellrechtlichen Gründe, die — sofern sie nicht bereits während der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen erkannt werden konnten und die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan überhaupt verhinderten — zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan führen:

- Die Handlung entspricht zwar dem Wortlaut eines Tatbestands, ist aber keine Straftat, weil die Schuld des Täters und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger unbedeutend sind (§ 3 Abs. 1 StGB).
- Es liegt eine Verfehlung gemäß § 4 StGB vor.
- Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Tat aus den in § 15 Abs. 1 StGB genannten Gründen zurechnungsunfähig.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen (Notwehr, § 17 StGB; Notstand